

VERORDNUNG (EWG) Nr. 653/92 DER KOMMISSION

vom 16. März 1992

über die Rechnungseinheit und den Umrechnungskurs, die für Angebote im Rahmen einer Ausschreibung geltenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Förderung der Verwendung des Ecu sowie zur Ver-
einfachung und Vereinheitlichung der Verwaltungsver-
fahren ist festzulegen, daß die Angebote bei Ausschrei-
bungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik unter
Berücksichtigung des Berichtigungsfaktors gemäß
Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 in
Ecu zu erfolgen haben. Es sollten jedoch auch die beson-
deren Bestimmungen berücksichtigt werden, welche die
Beträge betreffen, die im Rahmen der Abteilung Ausrich-
tung des EAGFL angewandt werden.Damit gleiche Wettbewerbsbedingungen für Preisange-
bote für zur Ausfuhr in Drittländer bestimmte Erzeug-
nisse gewährleistet werden, dürfen keine Währungsaus-
gleichsbeträge angewandt werden bei Ausfuhr von
Erzeugnissen, die aus Interventionsbeständen stammen,
und müssen die in Ecu ausgedrückten Angebote mit dem
repräsentativen Marktkurs umgerechnet werden.Um die Gefahr währungsbedingter Marktverzerrungen,
besonders bei der Ausschreibung bestimmter Verarbei-
tungs-, Lager- und Transportkosten, zu vermeiden, sieht
Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85
die Möglichkeit vor, vom landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurs abzuweichen. Der in diesem Fall geltende
Wechselkurs ist anzugeben.Zur Umrechnung der bei Ausschreibungen erforderlichen
Sicherheiten ist in etwa der Kurs anzuwenden, der zur
Umrechnung der Angebote verwendet wird.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwal-
tungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Bei Ausschreibungen auf der Grundlage eines Rechtsaktes
der gemeinsamen Agrarpolitik sind die Angebote, sofern
sie nicht durch die Abteilung Ausrichtung des EAGFL zu
finanzieren sind, in Ecu auszudrücken.In Lizenzen oder anderen Dokumenten, die auf sie Bezug
nehmen, sind diese Beträge ebenfalls in Ecu auszuweisen.Der Wert des in diesem Artikel genannten Ecu wird je
nachdem nach Artikel 1, 2 oder gegebenenfalls 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 bestimmt.*Artikel 2*Abweichend von der allgemeinen Anwendung des land-
wirtschaftlichen Umrechnungskurses gemäß Artikel 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 und unbeschadet der für
spezifische Fälle gemäß Artikel 2 Absatz 4 oder Artikel 3
Absatz 2 derselben Verordnung vorgesehenen
Maßnahmen sind sowohl die im Rahmen einer
Ausschreibung eingereichten als auch die berücksich-
tigten und zugeschlagenen Angebote mit dem repräsen-
tativen Marktkurs gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG)
Nr. 3152/85 der Kommission⁽³⁾ in Landeswährung
umzurechnen, wenn die Angebote ausschließlich einen
oder mehrere der nachstehenden Fälle betreffen :

- den Verkaufspreis des zur Ausfuhr nach Drittländern
bestimmten Erzeugnisses aus der Intervention,
- die Verarbeitungs-, Lager- oder Transportkosten für
dem Zuschlagsempfänger kostenlos aus der Interven-
tion zur Verfügung gestellte Erzeugnisse.

Bei den Ausfuhren nach Drittländern werden keine
Währungsausgleichsbeträge angewendet und gegebenen-
falls die Erstattungen mit dem repräsentativen Marktkurs
umgerechnet.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 1.

Artikel 3

Die im Rahmen einer Ausschreibung geltenden Angebots- und Durchführungssicherheiten sind

- mit dem repräsentativen Marktkurs in den Fällen des Artikels 2,
- mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs in den übrigen Fällen

in Landeswährung umzurechnen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab einem Datum anwendbar, das für jeden betroffenen Sektor in den Ausschreibungsverordnungen festzulegen ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission
